200 Jv 309/23 z

GERICHTSORDNUNG

(Hausordnung)

I.

Dieses Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

Wer eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes einem Kontrollorgan des im Haus tätigen Sicherheitsdienstes zu übergeben, der die Waffe in dem hiefür bestimmten Tresor zu verwahren hat.

II.

Auf Kontrollorgane, die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz befugt sind, sowie auf Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder aufgrund eines richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, ist insoweit das Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude nicht anzuwenden.

III.

Personen, die das Gerichtsgebäude betreten oder sich darin aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Diese Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel durchgeführt werden; unter möglichster Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenständen sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung zulässig; eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts wie die/der Durchsuchte vorgenommen werden. Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten.

IV.

Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben, sind vom Kontrollorgan aus dem

ON 1, 2

Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem

Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen

mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglichster Schonung des Betroffenen

durchzusetzen.

Die Kontrollorgane können zur Beseitigung eines ihnen entgegengestellten Widerstands die den Sicherheitsbehörden zur Verfügung stehenden Organe der öffentlichen Sicherheit unmittelbar um

Unterstützung ersuchen.

V.

Aus besonderem Anlass können weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, wie

insbesondere:

a) Personen und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder durch

Kontrollorgane, soweit dadurch nicht die der bzw. dem Vorsitzenden einer Verhandlung

während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird;

b) Verbote des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude oder Verfügungen,

dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbote);

c) das Gestatten des Zugangs nur unter der Bedingung der Hinterlegung eines Ausweises

oder eines sonstigen Nachweises der Identität oder der Ausstellung eines

Besucherausweises:

d) Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes sowie eines Verbotes von Video- und

Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten hiefür;

e) Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs in der im Gerichtsgebäude

bestehenden Tiefgarage oder im Hof des Gerichtsgebäudes.

VI.

Menschen mit Behinderung ist das Mitführen von Assistenzhunden in die Räumlichkeiten dieses

Gerichtsgebäudes zu gewähren, ansonsten ist das Mitbringen von Tieren grundsätzlich untersagt.

Der Präsident des Landesgerichtes Innsbruck, am 12. Juli 2023 Dr. Andreas Stutter